



Gebührensatzung Mittagsbetreuung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungseinrichtung des Schulverbandes Wiesthal-Neuhütten

vom 30.08.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Wiesthal-Neuhütten folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschildner.....	1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gebührenerhebung

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung des Schulverbandes Wiesthal-Neuhütten besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung des Schulverbandes Wiesthal-Neuhütten.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) Umbuchungen innerhalb des Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des übernächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.

(4) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am ersten. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA - Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

§ 4 Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes und der Dauer des Besuchs. Mit den Gebühren sind Leistungen nach Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungsreinrichtung ohne Nebenkosten (z. B. für Spielmaterial, Getränke und Essen) abgegolten.

(2) Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	von Schulende bis 14:00 Uhr „Vormittags“	von Schulende bis 15:30 Uhr „Ganztags“
2 Tage/Woche	23,50 €	26,50 €
3 Tage/Woche	35,00 €	40,00 €
4 Tage/Woche	46,50 €	53,00 €
5 Tage/Woche	58,00 €	66,00 €

Wählbar ist neben den wöchentlichen Betreuungstagen auch die Dauer der Betreuungszeit. Hier können zwei Varianten („Vormittags“ oder „Ganztags“) gebucht werden.

(3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.09.2018 in Kraft.

Wiesthal, den 30.08.2018

gez.
Andreas Zuschlag
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein Nr. 36/2018. Ausgabetag und damit Tag der amtlichen Bekanntmachung war der 07.09.2018. Diese Satzung tritt am 10.09.2018 in Kraft.